

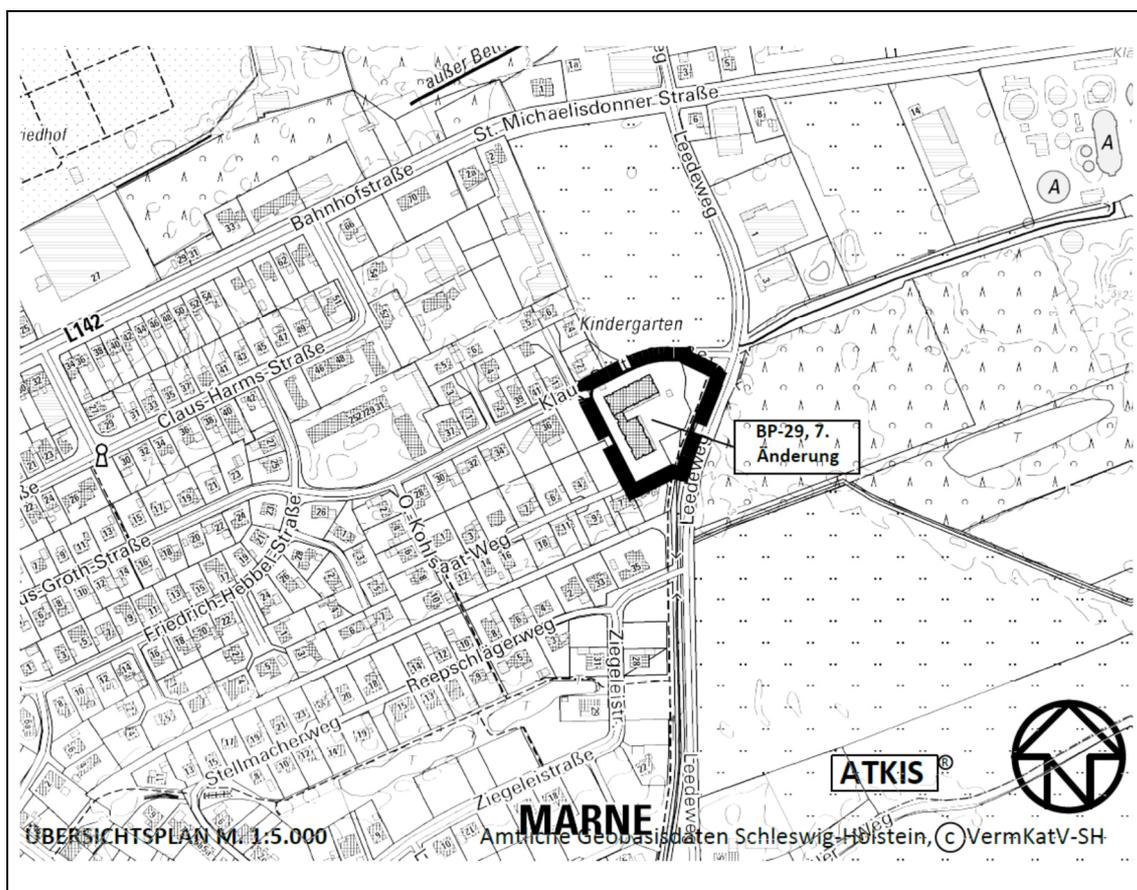
# ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

## Zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Marne



für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

im Norden: südlich Klaus-Groth-Straße und südlich des Baugebietes Friedrich-Hebbel-Straße,  
im Westen: östliche Grundstücksgrenzen der vorhandenen Bebauung an der Süderstraße und Stadtgrenze,  
im Süden: Stadtgrenze,  
im Osten: eine Grundstückstiefe östlich des Leedeweges



**PLANUNGSRUPPE**  
Dipl.-Ing. Hermann Dirks  
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Endfassung

Datum: März 2022

Verfasser: Dipl.-Biologin Nadine Waldheim

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Rechtlicher Rahmen .....	1
<b>2. Darstellung des Vorhabens .....</b>	<b>2</b>
2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens .....	2
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens .....	4
<b>3. Relevanzprüfung Fauna .....</b>	<b>4</b>
3.1 Methodische Vorgehensweise .....	4
3.2 Relevanzprüfung Vögel .....	5
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	6
3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse .....	7
3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	9
3.4 Relevanzprüfung Amphibien .....	10
3.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten .....	10
<b>4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote .....</b>	<b>10</b>
<b>5. Zusammenfassung .....</b>	<b>11</b>
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis.....</b>	<b>14</b>

## 1. Aufgabenstellung

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Marne für das Grundstück Klaus-Groth-Straße 42 „Kindertagesstätte Westwind“ beinhaltet die Vergrößerung der hier bereits vorhandenen Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Nutzungszweck -Kindergarten- sowie die Neuordnung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Sukzessionsfläche).

Die teilweise bebaute und versiegelte Fläche ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Durch diese Regelung wird der Inanspruchnahme von „unbebauten“ Außenbereichsflächen entgegengewirkt und diese somit geschont, wodurch ein insgesamt positives Ergebnis für die Umwelt erzielt wird.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Marne, Verstöße gegen die Verbotstatbestände der Tötung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgelöst werden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

### 1.1 Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) geregelt. Diese wurden mit den § 44 und § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders und streng geschützten Arten definiert. Der Prüfrahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie auf nationaler Ebene streng bzw. besonders geschützte Arten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind folgendermaßen geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**  
*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**  
*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

*erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**  
*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*
- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**  
*„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden) nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand betroffener Arten nicht verschlechtert.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Soweit erforderlich, können artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen (“continuous ecological functionality-measures”) zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität durchgeführt werden. Die Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

## **2. Darstellung des Vorhabens**

### **2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens**

Das ca. 5.700 m<sup>2</sup> große Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand von Marne, südlich der Klaus-Groth-Straße, westlich des Leedeweges sowie nördlich und östlich des Hermann-von Horsten Weges und ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Marne.

Eine Begehung des Plangebietes erfolgte am 28.01.2022. Zum größten Teil besteht das Plangebiet aus dem Gelände der KiTa „Westwind“. Neben zwei im westlichen Bereich befindlichen Gebäuden, in welchen die Gruppen untergebracht sind, finden sich zwei Nebengebäude, welche als Lager für Spielsachen etc. dienen. Der im östlichen Teil des Plangebietes gelegene Außenbereich besteht vor allem aus intensiv gepflegten Scherrasen und Spielplatzelementen. Einige junge Obstbäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von bis zu 15 cm sowie verschiedene exotische Ziersträucher (z. B. Schmetterlingsflieder) und mehrere Weiden mit einem BHD von 20 - 30 cm sind auf dem KiTa-Gelände verteilt. Das gesamte KiTa-Gelände ist eingezäunt. An der nördlichen und westlichen

Grenze des Plangeltungsbereiches befinden innerhalb des Plangebietes, aber außerhalb des KiTa-Geländes Parkplätze. Zwischen den Parkplätzen sind Baumscheiben angeordnet, die überwiegend mit Vogelkirschen und Ziersträuchern bepflanzt sind.

Brutvogelnester oder Baumhöhlen waren an den Gehölzstrukturen im Plangebiet bei der Begehung nicht vorzufinden.

Im nordwestlichen Teil außerhalb des KiTa-Geländes stehen auf einer Scherrasenfläche Altglas- und Altkleidercontainer. Die Vegetation setzt sich hier neben Süßgräsern aus sehr häufigen Arten wie Kriechender Hahnenfuß, Spitzwegerich oder Kratzdisteln zusammen.

Östlich des KiTa-Geländes bis zur östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein wassergebundener Fußweg, der beidseitig von einen 1 – 1,50 m breiten Grünstreifen (Scherrasen) flankiert wird. Die Vegetation hier wird vor allem von Süßgräserarten und sehr häufigen krautigen, nährstoffreiche Böden bevorzugende Pflanzenarten (z. B. Kriechender Hahnenfuß, Gartenschaukraut oder Hornkraut) dominiert. Entlang der östlichen KiTa Umzäunung wächst außerhalb Schilf, im nördlichen, trockeneren Bereich Beifuß (nicht von der Mahdpflege der Grünstreifen erfasst).

Außerhalb des Plangeltungsbereiches, direkt an die östliche Grenze anschließend, verläuft ein Vorfluter, östlich davon schließt sich der Leedeweg an. Der Vorfluter ist verrohrt, weist einen steilen Böschungswinkel auf und stellte sich bei der Begehung als wasserführend dar. Diese naturfern angelegte Entwässerungseinrichtung ist rein auf Zweckmäßigkeit ausgerichtet (Abführung des anfallenden Oberflächenwassers) und wird regelmäßig geräumt, um die Funktionstüchtigkeit aufrecht zu erhalten. Entsprechend ist die Vegetation entlang der Böschungskante niedrigwüchsig und setzt sich überwiegend aus verschiedenen Süßgräserarten sowie Schilf zusammen. Entlang der Böschungskante haben sich jungen Weiden (BHD < 5 cm) etabliert.

Der Umgebungsbereich des Plangebietes stellt sich im Süden und Westen als Wohnbebauung dar. Im Norden befindet sich eine landwirtschaftliche Nutzfläche sowie im Osten anschließend an den Leedeweg eine Sukzessionsfläche mit überwiegend Gebüsch und einzelnen Bäumen (keine Waldfläche).

Aufgrund der geringwertigen Ausstattung des Plangebietes und der vor Ort vorhandenen Störfaktoren von anthropogenen Einflüssen (KiTa, Wohnbebauung etc.) wird ausschließlich mit sehr häufigen, störungsunempfindlichen Tierarten der Siedlungsgebiete gerechnet, die menschliche Einflüsse tolerieren.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes finden keine (baulichen) Veränderungen innerhalb des Plangeltungsbereiches statt, sowohl der Gebäude- als auch der Gehölzbestand soll unverändert erhalten bleiben, da die vorliegende Änderung ausschließlich der Anpassung an die aktuell vorliegenden Flächenanteile dient.

Im Zuge der Planung zur Erweiterung der KiTa inkl. des Außenbereichs im Jahr 2018 wurden die bisher als **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (Sukzessionsfläche) zugeordnete Flächenanteile in Anspruch genommen, welche bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Marne festgesetzt wurden.

Im Zuge 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Marne wird nun die Erweiterung der **Flächen für den Gemeinbedarf -Kindergarten-** an den aktuellen Bestand angepasst und die hier bisher festgesetzten **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (Sukzessionsfläche) neu geschnitten und verlagert.

Diese Änderungen der ehemaligen Maßnahmenfläche beinhaltet zusätzlich, die übrigen „fehlenden“ Maßnahmenflächenanteile auszugleichen, welche nach dem Neuschnitt noch zu erbringen sind. Dies wird in der Begründung (Kapitel 7) näher erläutert.

Weiterhin wird im Zuge der Planung der westliche Unterhaltungstreifen des hier verlaufenden Vorfluters nach einer Satzungsänderung des Sielverbandes Kattrepel (angehörig zum Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen) von 5 m auf 7,5 m ausgeweitet und festgesetzt, um die Geh- und Fahrrechte zugunsten des Sielverbandes Kattrepel zu sichern.

## 2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

### Baubedingte Wirkfaktoren

- Keine (keine baulichen Maßnahmen geplant)

### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen der ehemaligen Maßnahmenfläche)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen und Bauwerken

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Anthropogene Störungen durch den Betrieb der KiTa: vor allem Geräusch- und Lichtemissionen (inklusive dieser Emissionsarten aus dem Anliegerverkehr des KiTa-Besucher)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen oder Bauwerken

## 3. Relevanzprüfung Fauna

### 3.1 Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse geprüft.

Abschließend wird in einer Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorkommende oder potentiell vorkommende Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind bzw. ausgelöst werden können. In diesem Zusammenhang können Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, ein Auslösen dieser Verbotstatbestände zu vermeiden.

Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder Ansprüche an ihren Lebensraum nicht im Plangebiet vorkommen können, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Während der Gebietsbegehung am 28.01.2022 wurde vor allem die Brutplatz eignung für Vögel, die Quartiereignung für Fledermäuse und die Habitateignung für andere, planungsrelevante Arten wie z. B. Amphibien erfasst.

Besonders der im Plangebiet befindliche Gehölzbestand, sowie der Bereich des Vorfluters wurden neben der Lebensraumeignung auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht.

Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und gängige Werke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster für die Stadt Marne des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Schleswig-Holstein überprüft. Hierfür wurden die Beobachtungen für den Zeitraum der letzten 5 Jahre berücksichtigt. Es sind sowohl im Plangebiet, als auch im weiteren Umgebungsbereich keinerlei Eintragungen von streng oder besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten im aktuellen Auszug des Artenkatasters des LLUR Schleswig-Holstein für die Stadt Marne vermerkt.

### 3.2 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.

Durch die städtische Lage des Plangebietes ist vor allem mit dem Auftreten von allgemein häufigen Siedlungs- und Kulturfolgerarten zu rechnen, welche als besonders störungsunempfindlich gelten und an anthropogene Einflüsse angepasst sind. Weiterhin können infolge der z. B. südöstlich und nördlich angrenzenden Agrarflächen auch störungstolerante Vogelarten der Agrarlandschaft bzw. des Offenlandes als Nahrungsgast vorkommen.

Es werden nur Vogelgilden näher betrachtet, für die im Plangebiet potentielle Brutplätze vorhanden sein können.

Das Plangebiet bietet **Gehölzhöhlenbrütern** wie Kohl- und Blaumeise, Feldsperling, Star oder Kleiber nur Habitate ohne Brutplatzeignung (Nahrungshabitate). Die Gehölze im Plangebiet stellten sich als durchgängig vital dar und wiesen keine Baumhöhlen auf, welche als potentieller Brutplatz dienen könnten. Auch Brutplatzalternativen wie Nistkästen waren an dem Gehölzbestand nicht vorhanden. Entsprechend kann ein Vorkommen von brütenden Gehölzhöhlenbrütern ausgeschlossen werden.

Typische **Gehölzfreibrüter**, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind z. B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube. Diese sind als Kulturfolger in Siedlungsbiotopen anzutreffen und tolerieren die anthropogene Einflussfaktoren. Die im Plangebiet vorkommenden Gehölzstrukturen (Bäume und Sträucher) bieten ein entsprechendes Brutplatzpotential. Bei der Begehung konnten zwar keine Nester ausgemacht werden, eine zukünftige Nutzung als Bruthabitat für Gehölzfreibrüter am Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet ist aber nicht auszuschließen. Alle im urbanen Bereich vorkommenden Gehölzfreibrüter sind nicht obligatorisch nesttreu und bauen meist jede Brutsaison neue Nester.

Exemplare aus der Gilde der **Bodenbrüter** können für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Offenbrütende Arten, wie Kiebitz oder Feldlerche können infolge des fehlenden Lebensraums (benötigen weite, offene Agrarlandschaften) sicher ausgeschlossen werden. Auch versteckt brütende Bodenbrüter, welche häufig im Siedlungsbereich anzutreffen sind (z. B. Rotkehlchen, Fitis) finden im Plangebiet keine Brutplatzpotentiale vor. Diese Arten brüten am Boden bzw. in Bodennähe und

benötigen ausreichend ausgeprägte dichte Gehölz- und Krautstrukturen, um ihre Nester gut versteckt (z. B. in dichtem Gebüsch, unter Baumwurzeln zwischen hohen Gräsern, Laub etc.) anzulegen. Vor Ort sind aufgrund der intensiven Pflege der Bodenvegetation (sowohl innerhalb als auch außerhalb des KiTa-Geländes) derartige Strukturen nicht vorhanden, weshalb auch ein Vorkommen versteckt brütender Bodenbrüter sicher auszuschließen ist.

Potentielle **Gebäudebrüter**, wie Haussperling, Mehlschwalbe oder Hausrotschwanz, können an den Bestandsgebäuden der KiTa vorkommen. Bei der Begehung konnten keinerlei Hinweise auf die Besiedlung von Brutvögeln an den Gebäuden vorgefunden werden (z. B. herunterhängendes Nistmaterial, Schwalbennester). Aufgrund der starken anthropogenen Störfaktoren vor Ort (KiTa-Betrieb) sowie des Alters und des Zustandes der Gebäude (unbeschädigte Neubauten, ohne Nischen o. ä. in denen Gebäudebrüter ihre Nester anlegen können) wird auch das zukünftige Vorkommen von Gebäudebrütern als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Da die KiTa-Gebäude im Zuge der Planung unverändert bestehen bleibt, bleiben auch potentielle Brutplätze erhalten.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der geringen Arealgröße und der geringwertigen Ausstattung mit wenigen Individuen der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind.

Im Plangebiet und im Umgebungsbereich sind im aktuellen Artenkataster des LLUR für die Stadt Marne keine Vorkommen von Brutvögeln verortet.

Alle aufgezählten und potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten sind mit mindestens 10.000 Brutpaaren in Schleswig-Holstein weit verbreitet und damit als häufig und ungefährdet einzustufen (Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins). Gefährdete Arten sind aufgrund fehlender Lebensraumeignung nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung der Planung gehen keine Strukturen für die Avifauna verloren.

### 3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

#### **Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das „allgemeine Lebensrisiko“ hinaus signifikant erhöht ist. Als „allgemeines Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr im Naturraum verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens sind keine Veränderungen des Lebensraumes vor Ort und an den Strukturen (Gebäude und Gehölze) geplant, welche den potentiell vorhandenen Vogelgilden (Gebäudebrüter, Gehölzfrei-brüter) Brutplatzpotentiale bieten können. Entsprechend kann eine mögliche Tötung oder Verletzung von Brutvögeln oder ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln der Gehölzfrei-brüter bzw. Gebäudebrüter sicher ausgeschlossen werden.

Betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Verkehrs (Anliegerverkehr) eine Gefährdung durch Kollision nicht zu erwarten. Das allgemeine „Lebensrisiko“ wird nicht erhöht.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

**Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Störungen werden definiert als eine direkt auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Zusätzlich ist hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert. Da es innerhalb des Plangebietes zu keinen Veränderungen der vorhandenen Strukturen kommt, sind im Zuge der Realisierung des Planvorhabens generell keine Störungen und im Besonderen keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Weiterhin wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Vogelarten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft, welche sich anlage- und betriebsbedingt durch die Betriebsabläufe der KiTa ergeben.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

**Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Brutplatzpotentiale sind im Plangebiet im Gehölzbestand und dem Gebäudebestand vorhanden und bleiben zum Zuge der Planung unverändert erhalten.

Somit wird kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen der potentiell vorkommenden Vogelarten aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots ist ebenfalls nicht zu erwarten, da es im Plangebiet zu keinen Veränderungen kommt.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Tatbestand der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Durchführung der vorliegenden Planung nicht vorliegt.

**3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse**

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Die Quartierhöhlen müssen zwingend eine Ausformung nach oben aufweisen, um eine Fledermauseignung aufzuweisen.

An Wochenstuben und Winterquartiere stellen Fledermäuse in der Regel spezielle Ansprüche hinsichtlich der Struktureigenschaften und Habitatqualität, weswegen Fledermäuse bei der Wahl der Wochenstuben und Winterquartiere deutlich weniger flexibel sind, als z. B. bei der Wahl für Tagesquartiere.

Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitats sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster

aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Fledermäuse stellen hohe Anforderungen an die Qualität ihres Habitats, welche für andere schutzbedürftige Tierarten ebenfalls von Relevanz sein können, und erfüllen damit eine wichtige Anzeigefunktion für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Marne, weshalb aufgrund der Lage, der Habitatansprüche sowie der Verbreitungsmuster vor allem mit siedlungstypischen Fledermausarten zu rechnen ist. Hierzu zählen die weit verbreitete Zwergfledermaus und die Breitflügel-Fledermaus. Beide Arten nutzen Dachböden, Dachfirst, Spalten an Gebäuden, Regenrinnen an Gebäuden etc. als Sommer- und/oder Winterquartier. Natürliche Baumquartiere dienen zusätzlich als Tagesquartier beziehungsweise als Tagesversteck. Diese Kulturfolger unter den Fledermäusen jagen im Gegensatz zu den lichtscheuen Arten auch im beleuchteten Siedlungsbereich. Als Jagdhabitats werden Biotope bevorzugt, die sich durch ein gutes Angebot an Beutetieren (v. a. nachtaktive Insekten, Spinnen) auszeichnen. Dazu gehören im Siedlungsbereich neben Hecken, Alleen, Knicks oder naturnahen Gartenbereichen auch Straßenlaternen. Weitere Fledermausarten, deren Verbreitungsgebiet sich bis Marne erstreckt und die somit im Plangebiet potentiell vorkommen können sind Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler, Raufhautfledermaus, Fransenfledermaus und Zweifarbfledermaus. Da diese Arten spezifische Habitatansprüche besitzen (zum Großteil waldbewohnende Arten) ist mit ihrer Anwesenheit maximal vereinzelt als Nahrungsgast zu rechnen.

Im Plangebiet selber und im Umgebungsbereich des Plangebietes sind im Artenkataster der Stadt Marne keinerlei Vorkommen von Fledermäusen verortet.

Die Bäume und Gehölze im Plangebiet, welche zur Entfernung vorgesehen sind, wiesen aufgrund ihres noch jungen Alters keine fledermausgeeigneten Höhlungen auf und eignen sich somit grundsätzlich nicht als Fledermausquartiere. Selbst eine Eignung als Tagesversteck ist ausgeschlossen, da sich die Gehölze altersbedingt als durchgängig vital darstellen und keine abgeplatzte Borke etc. aufwiesen, unter die Fledermäuse schlüpfen können.

Bei den bestehenden KiTa-Gebäuden handelt es sich erst vor wenigen Jahren errichtete Gebäude, welche -typisch für Neubauten- keine Öffnungen, Spalten oder ähnliche Strukturen aufweisen, die geeignet sind, Fledermäusen Unterschlupf zu bieten. Entsprechend kann eine Fledermaus-Quartierung an den bestehenden KiTa-Gebäuden und damit ein potentiell Fledermaus-Vorkommen komplett ausgeschlossen werden.

Auch als Jagdhabitat besitzt das Plangebiet keine relevante Funktion, da der Vegetationsbestand im Plangebiet quantitativ sehr limitiert ist und damit für Fledermäuse als Jagdhabitat zu unattraktiv. Fledermäuse haben einen hohen Energiebedarf und suchen deshalb deutlich ergiebigeren Nahrungsquellen auf, an denen Sie nachtaktive Insekten (Hauptnahrungsquelle) vorfinden, um ihren Energiebedarf zu decken. Da im Plangebiet keine Veränderungen vorgesehen sind, bleibt die Funktion in Form eines geringwertigen Nahrungshabitates erhalten.

Das Plangebiet weist insgesamt eine geringe Bedeutung für potentiell vorkommenden Fledermäuse auf. Eine Nutzung des Plangebietes ist vor allem als Durchflugsgebiet anzunehmen.

### 3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

#### **Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Da die Strukturen im Plangebiet keinerlei Quartierpotentiale für Fledermäuse aufweisen, kann eine Schädigung bzw. Tötung ausgeschlossen werden.

Betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Verkehrs (Anliegerverkehr), insbesondere in den Abendstunden, eine Gefährdung durch Kollision nicht zu erwarten. Das allgemeine „Lebensrisiko“ wird nicht erhöht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Umsetzung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Marne ausgelöst wird.

#### **Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Mit Umsetzung des Planvorhabens können Störungen der lokalen Fledermauspopulation stattfinden. Eine Störung wird definiert, als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg, ist eine Störung im artenschutzrechtlichen Kontext als erheblich zu bewerten, womit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst wird. Da mit der Planung keine Veränderungen im Plangebiet stattfinden, ist auch eine solche Störung ausgeschlossen, die Auswirkungen auf eine eventuell vorhandene lokale Fledermauspopulation haben könnte.

Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft, welche sich anlage- und betriebsbedingt durch die Betriebsabläufe der KiTa ergeben können.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

#### **Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Im Plangebiet sind keine für Wochenstuben- und/oder Winterquartiere bzw. Tagesquartier geeigneten Strukturen vorhanden, entsprechend kann auch eine Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Auch ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots nicht zu erwarten.

Ein durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

### 3.4 Relevanzprüfung Amphibien

Alle Amphibien benötigen Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln etc. in naturnaher Ausprägung, sie sind für diese Tiere lebensnotwendig. Für die Fortpflanzung sind alle heimischen Arten obligatorisch auf Gewässer angewiesen. Aufgrund ihrer Physiologie benötigen Amphibien auch als adulte Tiere Lebensräume mit hoher Luftfeuchte, welche sich oft in Gewässernähe befinden. Das Oberflächengewässervorkommen im Untersuchungsgebiet in Form eines Vorfluters entlang des Leedeweges (östlich vom Plangebiet) wurde künstlich angelegt, wies eine unnatürlichen Ausprägung auf und ist vor allem auf eine zweckmäßige Nutzung zum Auffangen und Ableiten von Niederschlägen ausgerichtet. Er biete keine Strukturen mit Alt- und Stillgewässern und somit generell keine geeigneten Laichgewässer für Amphibien im Allgemeinen und im Besondern nicht für artenschutzrechtlich relevante Arten wie den Moorfrosch oder Kammmolch.

Im Artenkataster der Stadt Marne waren weiterhin keine Einträge für Amphibien im Plangebiet oder im weiteren Umgebungsbereich zu finden.

Am Tag der Begehung stellten sich der Vorfluter am Leedeweg als wasserführend und verrohrt dar, mit einer kurzen Vegetation bewachsen (Süßgräserarten, vereinzelt Schilf). Weiterhin wies der Vorfluter einen steilen Böschungswinkel auf, welcher zusätzlich den Übergang potentiell anwesender Jungamphibien an Land verhindert, hierfür werden flache Übergänge benötigt. Die regelmäßige Räumung des Vorfluters stellt die Funktionalität der wassertechnischen Anlage sicher, verhindert aber dadurch auch eine Etablierung von Amphibienvorkommen. Stoffeinträge der intensiven Landwirtschaft von den benachbarten Ackerflächen (östlich vom Plangebiet) in den Vorfluter verhindern zusätzlich eine Etablierung von Amphibienvorkommen (Brühl et al., 2013). Insgesamt schließen diese Gegebenheiten eine Amphibieneignung aus.

Die Artengruppe der Amphibien wird deshalb nicht weiter betrachtet und das unmittelbare Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

### 3.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumansprüche bzw. keinerlei vorliegender Habitatsignung im Plangelungsbereich nicht zu erwarten. Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten der verschiedenen Tierklassen kann aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

## 4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Da im Zuge der Planung im Plangebiet keine Veränderungen stattfinden und keine Eingriffe geplant sind, werden auch keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 tangiert. Entsprechend werden keine Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote benötigt.

## 5. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Marne für das Grundstück Klaus-Groth-Straße 42 „Kindertagesstätte Westwind“ hat ergeben, dass durch das Planvorhaben Brutvögel potentiell betroffen sind. Das Plangebiet weist, aufgrund des Baum- und Gehölzbestandes, grundsätzlich Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter auf. Weiterhin sind durch den vorhandenen Gebäudebestand potentielle Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter vorhanden. Im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens verbleiben sämtliche Strukturen im aktuellen Zustand. Die vorliegende Änderung dient ausschließlich der Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten, welche die Erweiterung der **Flächen für den Gemeinbedarf -Kindergarten-** und die daraus resultierende Verlagerung der **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** umfasst.

Entsprechend werden mit der Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06. 2017 (BGBl. I. S. 2193)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

### Literatur

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogel-atlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster

BRÜHL, C.A. ET. AL. (2013): Terrestrial pesticide exposure of amphibians: An underestimated cause of global decline?, Sci Rep 2013:3:1135

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste

### Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Auszug des Artenkatasters für die Stadt Marne

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG: Landwirtschafts- und Umweltatlas der Stadt Marne